

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2021/056
Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt	öffentlich	03.05.2021
Kreisausschuss	nicht öffentlich	04.05.2021
Kreistag	öffentlich	06.05.2021

Tagesordnungspunkt

Sicherung von Natura 2000 - Gebieten: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord,,

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich, die als Anlage 1-4 beigefügt ist, wird beschlossen. Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst (Anlage 5).

Sach- und Rechtslage:

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich gelegenen Naturschutzgebiete (NSG) „Fehntjer Tief-Nord“, „Feuchtgebiet Westgroßefehn“, „Flumm-Niederung“, „Sandwater“ und Teilbereiche des NSG „Boekzeteler Meer“ und „Fehntjer Tief Süd“ sowie Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Ihlower Forst und Niederung des Krumpen Tiefs“ und „Boekzeteler Meer und Umgebung“ berücksichtigen nicht die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) und gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ (EU-Code: 2511-331) sowie das Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ (EU-Code: 2611-401) sind Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie. Das künftige NSG beinhaltet Teile des FFH-Gebietes sowie Teile des Vogelschutzgebietes.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH- und Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend



den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich. Das NSG erstreckt sich von Simonswolde im Westen bis Mittegrosfehn im Nordosten sowie Timmel im Südosten.

Das NSG „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ ist Bestandteil der Fehntjer Tief-Niederung. Diese setzt sich vor allem aus den Niederungen der Fließgewässer Krummes Tief, Flumm und Bagbänder Tief zusammen, die sich zum Fehntjer Tief vereinigen und einen Teil des vom Ostfriesischen Geestrücken abfließenden Niederschlagswassers in Oldersum über das Oldersumer Sieltief in die Ems abführen. Die Fehntjer Tief-Niederung ist ein repräsentativer Bereich für eine vermoorte Flussniederung mit Feuchtwiesen und Weiden auf organogenem, von Grundwasser beeinflusstem Boden im tiefliegenden Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Charakterisiert wird die Fehntjer Tief-Niederung durch vielfältige Lebensräume wie Feuchtwiesen, mäßig intensiv bewirtschaftete, bodenfeuchte Mähweiden, natürliche Fließ- und Stillgewässer, Gräben/Kanäle, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche. In Teilbereichen kommen Lebensraumtypen (LRT) wie Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen vor, die zusammen mit extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen einen essentiellen Beitrag zur Erhaltung der Wiesenvogelpopulation leisten. Daneben begünstigen die durch hohe Grundwasserstände geprägten Lebensraumtypen, bestehend aus Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie feuchten Hochstaudenfluren, ihrerseits die Präsenz spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Aquatisch geprägte Lebensraumtypen wie das Sandwater und das Boekzeteler Meer tragen als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer zusammen mit kleineren nährstoffarmen Gewässern zur Vielfalt dieses Ökosystemkomplexes bei.

Die Fehntjer Tief-Niederung befindet sich in den Landkreisen Aurich und Leer. Die Grenze zwischen den Landkreisen verläuft überwiegend in den Gewässern Fehntjer Tief und Bagbänder Tief. Die Landkreisgrenze stellt auch die Grenze des NSG dar.

Der allgemeine Schutzzweck des NSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der einschlägigen Lebensraumtypen „6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation“, 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, 6410 „Pfeifengraswiesen“, „6430, Feuchte Hochstaudenfluren“ und „7140, Übergangs- und Schwingrasenmoore“ sowie der wertbestimmenden und weiteren vorkommenden Brut- und Gastvogelarten nach Anlage 3 bis 6 der NSG-Verordnung.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung



in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 30.11.2020 bis einschließlich 29.01.2021 stattgefunden. Insgesamt wurden 276 Stellungnahmen mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Darüber hinausgehende Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 5 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen NSG Fehntjer Tief-Nord (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 06.07.1990), NSG Feuchtgebiet Westgroßefehn (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 23.12.1983), NSG Sandwater (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 22 vom 01.12.1973), NSG Flumm-Niederung (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 07.07.1995) vollständig außer Kraft.

Darüber hinaus treten im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnungen NSG Fehntjer Tief-Süd (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 51 vom 18.12.1992), NSG Boekzeteler Meer (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18 vom 30.04.1998), LSG Ihlower Forst, Niederung des Krummen Tiefs (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 34 vom 22.08.1986) außer Kraft; auf dem Gebiet des Landkreises Aurich tritt im Übrigen die Verordnung LSG Boekzeteler Meer und Umgebung (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 21 vom 21.10.1966) außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:		
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

Erstellungsdatum: 20.04.2021	Unterschrift In Vertretung gez. Ahten
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: NSG Verordnung „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“
- Anlage 2: NSG Begründung „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“
- Anlage 3.1: Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 3.2: Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000



- Anlage 4.1: Detailkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 4.2: Detailkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 4.3: Detailkarte 2.3 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 4.4: Detailkarte 2.4 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 4.5: Detailkarte 2.5 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 4.6: Detailkarte 2.6 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 5.1.1: Zusammenstellung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange samt Abwägungsvorschlag
- Anlage 5.1.2: Anlagen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Anlage 5.2.1: Zusammenstellung von Stellungnahmen der privaten Einwender samt Abwägungsvorschlag 1 von 5
- Anlage 5.2.2: Zusammenstellung von Stellungnahmen der privaten Einwender samt Abwägungsvorschlag 2 von 5
- Anlage 5.2.3: Zusammenstellung von Stellungnahmen der privaten Einwender samt Abwägungsvorschlag 3 von 5
- Anlage 5.2.4: Zusammenstellung von Stellungnahmen der privaten Einwender samt Abwägungsvorschlag 4 von 5
- Anlage 5.2.5: Zusammenstellung von Stellungnahmen der privaten Einwender samt Abwägungsvorschlag 5 von 5
- Anlage 5.2.6: Anlagen zu den Stellungnahmen der privaten Einwender
- Anlage 6: Änderungen der Verordnung mit Stand 26.11.2020

